

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Verordnung vom 13.11.1829 publ. 21.11.1829

Erklärung erwähnten Victualien der Hollands-
gänger nicht kaufmännisch verpackt,
wenn dieselben nur in unversiegelte Säcke ein-
gebunden sind: dieselben sind aber kaufmännisch
verpackt, wenn sie in Kisten oder Tonnen ein-
geschlagen sind, wie dieses bey weiten Versendun-
gen zu geschehen pflegt.

So ist ferner (§. 9. der Hannöverschen
Erklärung) Leinwand nicht kaufmännisch
verpackt, wenn dieselbe bloß verschürt ist.
Leinengarn, wollene Strümpfe sind nicht
kaufmännisch verpackt, wenn dieselben bloß
in Säcke eingebunden sind. Es sind aber diese
Gegenstände als kaufmännisch verpackt zu be-
trachten, so bald sie, wie bey weiten Versendun-
gen zu geschehen pflegt, in Kisten oder Tonnen
eingeschlagen sind.

Nach diesen beyspielsweisen Erläuterungen
wird die Anwendung auf andere Gegenstände
nicht schwer fallen können.

49) Bekanntmachung der Militair-
Commission vom 13. Nov., publ. am
21. Nov. 1829.

Nähere Erklä-
rung der Be-
kanntmachung
vom 14. Dec. 1825. gegen das
Creditiren an
Da Zweifel darüber entstanden sind, ob
die Bekanntmachung der Militair-Commission
vom 14. December 1825. (Gesetzsamml. B.
5. S. 247.) gegen das Creditiren an